

§ 2

Echte Einsparungen an Haushaltsmitteln liegen vor, wenn

1. weniger Ausgaben für Telefon, Licht und Heizung geleistet werden, als der Haushaltsplan bzw. der Normenkatalog vorsehen,
2. die für die Benutzung von Dienstkraftwagen nach Normen zur Verfügung gestellte Benzin- und Ölmenge unterschritten wird und dadurch Haushaltsmittel eingespart werden,
3. weniger andere sächliche und persönliche Verwaltungskosten der Sachkontenklasse 5 verbraucht werden, als im Haushaltsplan vorgesehen sind,
4. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft durch Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds Umlaufmittel einsparen und dem Betrieb weniger Umlaufmittel zuzuführen sind, als im Plan vorgesehen. gg

Im Sinne des § 9 Abs. 7 Buchst. b des Gesetzes liegen echte Einsparungen weiterhin vor, wenn

1. für die Erfüllung des Planes der Enttrümmerung durch die Hilfe der Bevölkerung einer Stadt weniger Haushaltsmittel ausgegeben sind, als im Plan vorgesehen,
2. die im Plan der Werterhaltung vorgesehene Hauptinstandsetzung einer Straße durch die Mithilfe der Bevölkerung bzw. der demokratischen Organisationen weniger kostet, als geplant war. g₄

Keine echten Einsparungen sind solche, wenn

1. in einem Krankenhaus Planstellen für Ärzte oder Schwestern nicht besetzt sind,
2. die im Haushaltsplan eines Alters- oder Kinderheimes vorgesehenen Kosten für Verpflegung unterschritten werden,
3. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft wegen Nichterfüllung ihrer Produktions- oder Leistungspläne die Umlaufmittel nicht in voller Höhe beanspruchen.

§ 5

Den Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und echten Einsparungen nach § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft in eigener Verantwortung. Der Beschlußfassung muß eine sehr sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß am Ende des Jahres erreicht und die geplanten Aufgaben durchgeführt werden.

§ 6

Alle Ausgabenansätze, bei denen sich Einsparungen ergeben, die nicht zu den echten Einsparungen gemäß § 9 Abs. 7 des Gesetzes gehören, sind durch die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, die Finanzabteilung der Bezirke, der Räte der Kreise und Gemeinden herabzusetzen und die Ersparnisbeträge zu sperren.

§ 7

(1) Werden durch Solidaritätsaktionen der Bevölkerung und Organisationen bei Investitionsvorhaben echte Einsparungen erzielt, so werden gemäß Abschnitt III Ziffer 1 des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maß-

nahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven (MinBl. S. 85) die eingesparten Mittel denjenigen Räten der Kreise, Städte und Gemeinden in vollem Umfange für zusätzliche Aufgaben zur besseren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, deren Bevölkerung die Einsparung durch ihre freiwillige Mitarbeit erzielt hat.

(2) Diese Einsparungen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes. Vielmehr kann der Beschluß über Verwendung dieser Mehreinnahmen von der jeweiligen Vertretungskörperschaft sofort nach Überweisung des Betrages durch die Deutsche Investitionsbank gefaßt werden. g g

Bei Verwendung von Mehreinnahmen für die außer- und überplanmäßige Durchführung von Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen gelten gemäß § 9 Abs. 6 Buchst. a des Gesetzes die Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 29. Juni 1951 (GBl. S. 692) sinngemäß.

§ 9

Bei der Haushaltsreserve sind keine Ausgaben zu buchen. Ausgaben, die zu Lasten der Haushaltsreserve getätigt werden, sind bei den in Frage kommenden Kapiteln und Sachkonten zu buchen. In den vierteljährlichen Berichten über die Erfüllung des Haushaltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Haushaltsreserve nachrichtlich auszuweisen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Wechsel- nutzung von Grünlandflächen.

Vom 6. August 1952

Auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1952 zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen (GBl. S. 361) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Wechselnutzung können alle ertragsschwachen Grünlandflächen genommen werden, soweit auf Grund der Bodenverhältnisse eine dauernde Ackernutzung nicht möglich ist.

(2) Die Wechselnutzung erfolgt zweckmäßig in einem gleichmäßigen Turnus einer zwei- bis dreijährigen Ackernutzung und einer vier- bis achtjährigen Grünlandnutzung entsprechend den jeweiligen Wasser-, Boden- und Klimaverhältnissen sowie der betriebswirtschaftlichen Struktur der einzelnen Betriebe.

(3) Der Umbruch zur Wechselnutzung ist jährlich fortlaufend auf einem Teil der geeigneten Grünlandflächen durchzuführen.

§ 2

Zur Ermittlung der für die Wechselnutzung geeigneten Flächen haben die Bürgermeister bei Heranziehung der demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der MAS-Bauern-